

VERORDNUNG (EG) Nr. 1964/2001 DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 zur Einführung eines Lizenzsystems für bestimmte Fischereitätigkeiten in einem Gebiet nördlich von Schottland (Shetland)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 ⁽²⁾ geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Einführung eines Lizenzsystems für bestimmte Fischereitätigkeiten in einem Gebiet nördlich von Schottland (Shetland) ⁽³⁾, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2502/1999 der Kommission ⁽⁴⁾ geänderten Fassung, teilen die im fraglichen Gebiet tätigen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihre Schiffsbewegungen über eine der in Anhang I aufgelisteten Funkstationen mit.
- (2) Die Funkstationen Deutschlands und Frankreichs haben endgültig ihren Dienst eingestellt. Es empfiehlt sich daher, die Angaben der fraglichen Funkstationen im dazugehörigen Anhang zu streichen.
- (3) Dies macht eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 erforderlich.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 werden folgende Zeilen gestrichen:

„Boulogne	FFB		
Brest	FFU		
Saint-Nazaire	FFO		
Bordeaux	FFC		
Norddeich	DAF	DAK	
	DAH	DAL	
	DAI	DAM	
	DAJ	DAN“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 30.7.1983, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 304 vom 27.11.1999, S. 14.